

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Neufahrn hat am 15.12.2003 beschlossen den einfachen Bebauungsplan Nr. 81 "Verbindung Dietersheimer Straße/Kornblumenweg" im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.07.2010 bzw. Begründung vom 11.08.2010 hat in der Zeit vom 20.08.2010 bis 22.09.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 14.07.2010 bzw. Begründung vom 11.08.2010 hat bis 24.09.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

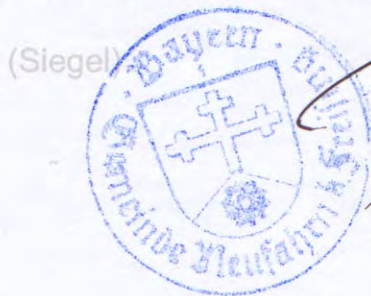
Die öffentliche Auslegung des vom Flughafen-, Planungs- und Umweltausschuss am 08.11.2010 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 24.11.2010 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 10.12.2010 bis 18.01.2011 stattgefunden. (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

3. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.02.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.02.2011 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).



(Siegel) Neufahrn, den 22.3.2011
Rainer Schneider
(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 24.3.11 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB); dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.



(Siegel) Neufahrn, den 29.3.2011
Rainer Schneider
(Rainer Schneider, 1. Bürgermeister)